

Auftragsverarbeitungsvertrag (DPA)

Version 1.2 | Stand: 19.06.2026

Dies ist die aktuell gültige Fassung des Auftragsverarbeitungsvertrags zwischen der HeyJobs GmbH (Auftragsverarbeiter, MADITA) und unseren Kunden (Verantwortliche) gemäß Art. 28 DSGVO. Die AVV wird im Rahmen der Registrierung auf der Plattform durch elektronische Annahme oder durch Unterzeichnung des Auftragsformulars wirksam. Teil dieser AVV sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie die Liste der Unterauftragsverarbeiter. Änderungen werden hier veröffentlicht.

Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO

Zwischen der HeyJobs GmbH, Paul-Lincke-Ufer 39–40, 10999 Berlin, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRB 175212 B, USt-IdNr. DE305584183, vertreten durch die Geschäftsführer Marius Luther und Marius Jeuck (nachstehend „Auftragsverarbeiter“ oder „MADITA“) und der natürlichen oder juristischen Person, die sich über die Plattform madita.ai registriert und diese AVV im Rahmen der Registrierung durch elektronische Erklärung angenommen hat (nachstehend „Verantwortlicher“ oder „Kunde“).

Die im Registrierungsprozess angegebenen Stammdaten (insbesondere Firmenname, Anschrift, Registergericht und Registernummer, vertretungsberechtigte Person, geschäftliche E-Mail-Adresse) werden Bestandteil dieser AVV und identifizieren den Verantwortlichen verbindlich.

Präambel

Die Parteien haben einen Hauptvertrag (Order Form, Allgemeine Geschäftsbedingungen, im Folgenden „Hauptvertrag“) über die Bereitstellung und Nutzung der KI-Sprachinterview-Plattform MADITA geschlossen.

Im Rahmen der Erbringung der Dienstleistung verarbeitet der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten im Auftrag und nach den Weisungen des Verantwortlichen. Diese AVV konkretisiert die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Parteien gemäß Art. 28 DSGVO.

§ 1 Gegenstand, Dauer und Beendigung

Gegenstand der AVV ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter im Auftrag des Verantwortlichen im Rahmen der Bereitstellung der MADITA-Plattform, einschließlich aller damit verbun-

denen Funktionen (KI-gestützte Sprachinterviews, Transkription, kompetenzbasierte Aufbereitung, Reporting, ATS-Integration, Kandidatenkommunikation).

Diese AVV beginnt mit Inkrafttreten des Hauptvertrags und endet automatisch mit dessen Beendigung; ihrer Natur nach fortbestehende Verpflichtungen (insbesondere Vertraulichkeit, Mitwirkungs-, Lösch- und Rückgabepflichten) bestehen fort. Der Verantwortliche kann diese AVV bei einem schwerwiegenden Verstoß des Auftragsverarbeiters gegen Datenschutzrecht oder gegen wesentliche Pflichten dieser AVV nach erfolgloser Abmahnung außerordentlich kündigen; die Beendigung führt zur Beendigung der zugrunde liegenden Hauptvertragsbeziehung gemäß den Bestimmungen des Hauptvertrags.

§ 2 Art und Zweck der Verarbeitung

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich zur Bereitstellung und zum Betrieb der MADITA-Plattform, zur Durchführung KI-gestützter Sprachinterviews, zur Erstellung von Transkripten, Kompetenzaufbereitungen, Zusammenfassungen und Highlights, zur Integration mit dem ATS des Verantwortlichen, zum Versand von Einladungen und Erinnerungen an Kandidaten (sofern konfiguriert), zur Bereitstellung von Support- und Wartungsleistungen sowie zur Anonymisierung gemäß § 17.

Eine darüber hinausgehende Verarbeitung erfolgt nicht ohne dokumentierte Weisung oder gesetzliche Pflicht. Die Verarbeitung erfolgt durchgängig und ausschließlich unterstützend; eine autonome oder ausschließlich automatisierte Entscheidung im Sinne von Art. 22 DSGVO findet nicht statt (Human-in-the-Loop-Prinzip).

§ 3 Art der personenbezogenen Daten

Verarbeitet werden insbesondere: Identifikations- und Kontaktdaten der Kandidaten (Vor- und Nachname, E-Mail, Telefonnummer, ggf. Adresse), Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Anschreiben, ggf. Zeugnisse), Sprachaufzeichnungen aus den Interviews (Audio), Interview-Transkripte, strukturierte Kompetenzaufbereitungen, Zusammenfassungen und Highlights, Stellenausschreibungen und Kompetenzkriterien, Metadaten (Zeitstempel, Sprache, Sitzungsdaten, technische Logs) sowie Kontakt- und Logindaten der Recruiter.

Eine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DSGVO ist nicht vorgesehen. Sollten Kandidaten unaufgefordert solche Daten preisgeben, werden diese nicht zur Bewertung herangezogen und entsprechend den Grundsätzen der Datenminimierung behandelt.

§ 4 Kategorien betroffener Personen

Bewerber und Kandidaten des Verantwortlichen sowie Recruiter und sonstige Mitarbeiter des Verantwortlichen mit Zugang zur MADITA-Plattform.

§ 5 Pflichten und Rechte des Verantwortlichen

Der Verantwortliche bleibt für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen verantwortlich und bestimmt die Zwecke und Mittel der Verarbeitung allein.

Der Verantwortliche ist insbesondere verpflichtet, die Rechtsgrundlage der Verarbeitung festzulegen und zu dokumentieren, eine geeignete Datenschutzerklärung gegenüber den Kandidaten bereitzustellen (Art. 13/14 DSGVO), Betroffenenrechte (Art. 15–22 DSGVO) primär selbst zu erfüllen, erforderlichenfalls eine Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35 DSGVO) durchzuführen und die Bewertungskriterien diskriminierungsfrei und im Einklang mit dem AGG zu konfigurieren. Er benennt einen Ansprechpartner für die Auftragsverarbeitung sowie, soweit erforderlich, einen Datenschutzbeauftragten.

§ 6 Pflichten des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, personenbezogene Daten ausschließlich auf Grundlage dokumentierter Weisungen zu verarbeiten (Art. 28 Abs. 3 lit. a DSGVO), die Vertraulichkeit (§ 8) und die Sicherheit der Verarbeitung (Art. 32 DSGVO, § 9) sicherzustellen, Unterauftragsverarbeiter ausschließlich gemäß § 10 einzusetzen und den Verantwortlichen bei der Erfüllung seiner Pflichten nach Art. 32–36 DSGVO sowie bei Betroffenenrechten (Art. 12–22 DSGVO) zu unterstützen.

Ferner verpflichtet er sich, nach Wahl des Verantwortlichen alle personenbezogenen Daten nach Abschluss der Verarbeitung zu löschen oder zurückzugeben (§ 15) und alle erforderlichen Nachweise zur Verfügung zu stellen sowie Audits gemäß § 16 zu ermöglichen. Datenschutzbeauftragter des Auftragsverarbeiters: Madita Datenschutzbeauftragter, erreichbar über legal@madita.ai.

§ 7 Weisungsrecht des Verantwortlichen

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten nur im Rahmen der Vereinbarungen und nach dokumentierten Weisungen des Verantwortlichen; diese AVV sowie der Hauptvertrag stellen die initialen, dokumentierten Weisungen dar. Mündliche Weisungen sind unverzüglich in Textform (E-Mail genügt) an legal@madita.ai zu bestätigen.

Geht der Auftragsverarbeiter davon aus, dass eine Weisung gegen geltendes Datenschutzrecht verstößt, weist er den Verantwortlichen unverzüglich darauf hin und ist berechtigt, die Durchführung auszusetzen, bis die Weisung bestätigt oder geändert wurde. Verlangt eine Aufsichts- oder Strafverfolgungsbehörde Auskünfte oder Datenherausgabe, informiert er den Verantwortlichen unverzüglich, soweit gesetzlich zulässig.

§ 8 Vertraulichkeit

Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass alle zur Verarbeitung befugten Personen sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen (Art. 28 Abs. 3 lit. b, Art. 29, Art. 32 Abs. 4 DSGVO). Die Vertraulichkeitsverpflichtung besteht über die Beendigung der Tätigkeit der jeweiligen Person und über das Ende dieser AVV hinaus fort. Der Auftragsverarbeiter schult sein Personal regelmäßig zu Datenschutz und Datensicherheit.

§ 9 Technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs)

Der Auftragsverarbeiter trifft alle nach Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, insbesondere Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten, Sicherstellung von Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme, Verfahren zur raschen Wiederherstellung der Verfügbarkeit nach Zwischenfällen sowie Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit.

Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die TOMs während der Vertragslaufzeit anzupassen, sofern das Schutzniveau dadurch nicht reduziert wird; wesentliche Änderungen werden rechtzeitig mitgeteilt. Die aktuell geltende Version der TOMs stellen wir Ihnen auf Anfrage zur Verfügung.

§ 10 Unterauftragsverarbeitung

Der Auftragsverarbeiter darf Unterauftragsverarbeiter zur Erfüllung seiner Verpflichtungen einsetzen. Mit Abschluss dieser AVV erteilt der Verantwortliche eine allgemeine Genehmigung zum Einsatz der vom Auftragsverarbeiter eingesetzten Unterauftragsverarbeiter. Der Auftragsverarbeiter informiert mindestens 30 Tage vor Hinzuziehung eines neuen oder Wechsel eines bestehenden Unterauftragsverarbeiters in Textform; der Verantwortliche kann innerhalb von 14 Tagen aus wichtigem datenschutzrechtlichem Grund widersprechen. Ohne Widerspruch gilt der Unterauftragsverarbeiter als genehmigt.

Im Fall eines berechtigten Widerspruchs suchen die Parteien eine einvernehmliche Lösung; gelingt diese nicht, kann der Verantwortliche den Hauptvertrag mit angemessener Frist kündigen, sofern kein gleichwertiger Ersatz benannt wird. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet jeden Unterauftragsverarbeiter durch schriftlichen Vertrag zu im Wesentlichen gleichwertigen Datenschutzpflichten (Art. 28 Abs. 4 DSGVO). Die aktuell geltende Liste der Unterauftragsverarbeiter stellen wir Ihnen auf Anfrage zur Verfügung.

§ 11 Übermittlung in Drittländer

Soweit Unterauftragsverarbeiter in Drittländern außerhalb des EWR ansässig sind, erfolgt die Übermittlung auf Grundlage geeigneter Garantien gemäß Art. 44 ff. DSGVO. Soweit Empfänger in den USA ansässig sind, erfolgt die Übermittlung grundsätzlich auf Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses gemäß Art. 45

DSGVO, insbesondere auf Grundlage einer Zertifizierung nach dem EU-U.S. Data Privacy Framework (DPF), sofern eine solche Zertifizierung besteht. Liegt keine Zertifizierung unter dem DPF oder kein anwendbarer Angemessenheitsbeschluss vor, erfolgen Übermittlungen auf Grundlage geeigneter Garantien gemäß Art. 46 DSGVO, insbesondere der Standardvertragsklauseln der Europäischen Kommission, gegebenenfalls ergänzt um erforderliche zusätzliche Schutzmaßnahmen.

§ 12 Unterstützung bei Betroffenenrechten

Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung von Betroffenenanfragen nach Art. 12–22 DSGVO. Wendet sich eine betroffene Person direkt an den Auftragsverarbeiter, leitet er die Anfrage unverzüglich an den Verantwortlichen weiter und antwortet nicht inhaltlich.

Die Unterstützung umfasst insbesondere die Bereitstellung der zu einer betroffenen Person gespeicherten Daten in einem strukturierten, gängigen Format, die technische Umsetzung von Berichtigungs-, Lösch- oder Einschränkungsanweisungen sowie die Bereitstellung erforderlicher Informationen. Aufwand für über den Standardumfang hinausgehende Unterstützung kann gegen angemessenes Entgelt erbracht werden.

§ 13 Unterstützung bei weiteren Pflichten des Verantwortlichen

Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der verfügbaren Informationen bei der Erfüllung der Pflichten gemäß Art. 32–36 DSGVO, insbesondere Sicherheit der Verarbeitung (Art. 32), Meldung von Datenschutzverletzungen an die Aufsichtsbehörde (Art. 33), Benachrichtigung der betroffenen Personen (Art. 34), Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35) und vorherige Konsultation der Aufsichtsbehörde (Art. 36). Er stellt insbesondere ein DSFA-Support-Paket sowie ein Deployer-Guidance-Dokument zum EU-AI-Act bereit.

§ 14 Datenschutzverletzungen

Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich nach Bekanntwerden einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die im Auftrag verarbeitete Daten betrifft. Die Mitteilung enthält mindestens eine Beschreibung der Art der Verletzung, die ungefähre Zahl der betroffenen Personen und

Datensätze, Name und Kontaktdaten der Anlaufstelle, eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen sowie der ergriffenen oder vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen.

Sofern nicht alle Informationen zugleich verfügbar sind, erfolgt die Mitteilung in Schritten unverzüglich nach Verfügbarkeit an die in § 7 Abs. 2 benannte Kontaktstelle. Der Auftragsverarbeiter ergreift unverzüglich angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen.

§ 15 Rückgabe und Löschung

Nach Beendigung dieser AVV löscht der Auftragsverarbeiter nach Wahl des Verantwortlichen alle personenbezogenen Daten oder gibt sie zurück, sofern keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht (Art. 28 Abs. 3 lit. g DSGVO). Die Wahl ist spätestens 30 Tage nach Beendigung des Hauptvertrags in Textform mitzuteilen; andernfalls ist der Auftragsverarbeiter berechtigt, die Daten nach Ablauf dieser Frist zu löschen. Die Löschung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung der Wahl; die maximale Frist bis zur vollständigen Löschung beträgt 90 Tage ab Beendigung.

Die Default-Aufbewahrungsfrist für Audio-Aufzeichnungen und bewerberbezogene Verarbeitungsergebnisse beträgt 6 Monate nach Abschluss des jeweiligen Bewerbungsprozesses (orientiert an § 15 AGG); abweichende Fristen können über die Plattform-Konfiguration eingestellt werden. Der Auftragsverarbeiter dokumentiert die Löschung und stellt auf Anforderung eine Löschbestätigung bereit. Anonymisierte Daten gemäß § 17 unterliegen diesem § 15 nicht.

§ 16 Nachweis- und Audit-Rechte

Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen auf Anfrage alle zum Nachweis der Einhaltung dieser AVV erforderlichen Informationen zur Verfügung (Art. 28 Abs. 3 lit. h DSGVO), insbesondere durch Vorlage aktueller Zertifizierungen oder Auditberichte unabhängiger Dritter. Soweit diese Nachweise nicht ausreichen, ermöglicht er Inspektionen durch den Verantwortlichen oder einen von ihm beauftragten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Auditor (kein Wettbewerber) nach vorheriger schriftlicher Ankündigung mit angemessener Frist während der üblichen Geschäftszeiten.

§ 17 Anonymisierung

Der Verantwortliche ist berechtigt und auf eigene Veranlassung verpflichtet, im Rahmen der Dienste erhobene Interview-Daten vor ihrer endgültigen Löschung einer Anonymisierungspipeline zuzuführen, die personenbezogene Identifikatoren unwiederbringlich entfernt, sodass eine Re-Identifizierung nicht mehr möglich ist (Anonymisierung im Sinne von Erwägungsgrund 26 DSGVO).

Bis zum Abschluss der Anonymisierung verarbeitet der Auftragsverarbeiter die Daten als Auftragsverarbeiter im Sinne dieser AVV. Nach erfolgreicher Anonymisierung sind die Daten keine personenbezogenen Daten mehr; die Bestimmungen dieser AVV finden keine Anwendung. Die weitere Nutzung anonymisierter Daten richtet sich nach dem Hauptvertrag.

§ 18 Haftung

Die Haftung der Parteien richtet sich nach den Bestimmungen des Hauptvertrags, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften, insbesondere Art. 82 DSGVO, etwas anderes vorsehen. Im Außenverhältnis gegenüber betroffenen Personen haften Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter nach Art. 82 DSGVO; im Innenverhältnis erfolgt der Ausgleich nach den jeweiligen Verursachungsbeiträgen. Eine im Hauptvertrag vereinbarte Haftungsbegrenzung gilt für die Haftung aus dieser AVV entsprechend, soweit gesetzlich zulässig.

§ 19 Vertraulichkeit der AVV

Die Vertraulichkeit dieser AVV richtet sich nach dem Hauptvertrag.

§ 20 Schlussbestimmungen

Im Fall von Widersprüchen zwischen dieser AVV und dem Hauptvertrag gehen die Regelungen dieser AVV in Bezug auf datenschutzrechtliche Pflichten vor. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform (auch die Aufhebung dieses Textformerfordernisses). Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen unberührt.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Verweisungen, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere die DSGVO, dem nicht entgegenstehen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin, soweit gesetzlich zulässig. Eine vollständige und tagesaktuelle Liste der Unterauftragsverarbeiter sowie eine aktuelle Übersicht über die TOMs stellen wir Ihnen auf Anfrage zur Verfügung.

§ 21 Vertragsschluss durch elektronische Annahme

Diese AVV kommt zustande, indem der Verantwortliche sie im Rahmen der Registrierung durch Aktivierung des entsprechenden Auswahlfelds und Bestätigung („Klick“) elektronisch annimmt. Mit dieser Bestätigung erklärt der Verantwortliche zugleich seine Zustimmung zum Hauptvertrag (AGB) und zur Datenschutzerklärung. Die elektronische Annahme erfüllt das Textformerfordernis gemäß Art. 28 Abs. 9 DSGVO i. V. m. § 126b BGB; eine eigenhändige Unterschrift ist nicht erforderlich.

Der Auftragsverarbeiter dokumentiert den Vertragsschluss durch Speicherung von Zeitstempel, angenommener AVV-Version, Identifikationsdaten des Verantwortlichen und technischen Metadaten (IP-Adresse, User-Agent). Die jeweils gültige Fassung ist unter <https://madita.ai/avv> jederzeit abrufbar und herunterladbar. Bei Rückfragen zur AVV oder wenn Sie eine eigenhändig unterschriebene Fassung benötigen, wenden Sie sich an legal@madita.ai. Versionshistorie: v1.0 (19.05.2026) — Erstveröffentlichung; v1.1 (17.06.2026) — Aktualisierung der Dokument-URLs (Lokalisierung der Rechtsseiten); v1.2 (19.06.2026) — Angleichung an die geltende AVV-Fassung: Datenschutzbeauftragter des Auftragsverarbeiters (§ 6), Drittlandübermittlung (§ 11), außerordentliche Kündigung (§ 1) sowie Bereitstellung der TOMs und der Unterauftragsverarbeiter-Liste auf Anfrage (§ 9, § 10, § 20).